

Satzung

des Kleingärtnervereins „Gartenverein Taura-Chemnitztal e.V.“

(Grundlage bildet das Gesetz über Vereinigungen - Vereinigungsgesetz vom 28.02.1990, GLB Teil 1 Nr. 10)

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Gartenverein Taura-Chemnitztal e.V.“

und hat seinen Sitz in: Taura/ Sachsen 09249

Er ist in Vereinsregister des Amtsgerichts Hainichen, Friedrichstraße 4, 09661 Hainichen unter der Nr. 419 eingetragen.

§2

Zweck und Ziel des Vereins

1. a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen in Taura interessierten Bürger.

b) Er setzt sich für die Förderung, Erhaltung und den Ausbau der vorhandenen 5 Sparten bzw. Abteilungen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.

c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

d) Er fördert unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Naturschutzes die allgemeine Volksgesundheit und die Erziehung aller Bürger zur Naturverbundenheit.

e) Die Mitglieder des „Gartenvereins Taura-Chemnitztal e.V.“ beteiligen sich aktiv am Leben in der Kommune. Gemeinsam mit den anderen Vereinen des Ortes fühlen sie sich für kulturelle Veranstaltungen verantwortlich.

Die Mitglieder des „Gartenvereins Taura-Chemnitztal e.V.“ unterstützen die Gemeinde Taura mit der Aufstellung von eigenen Kandidaten für die Kommunalwahlen (Gemeinderat und Kreistag).

2. a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht in erster Linie für eigenwirtschaftliche Zwecke tätig.

b) Die von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge, erhaltene Zuwendungen und andere Einnahmen aus Leistungen im Rahmen der Tätigkeit des Vereins werden gemeinschaftliches Eigentum der Vereinsmitglieder. Über die Mittelverwendung entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Basis eines Jahreshaushaltplanes, welcher für das Folgejahr als Entwurf bis jeweils November des Vorjahres zu erarbeiten ist und bis spätestens 31.03. des laufenden Haushaltjahres zu beschließen ist.

c) Einmal im Jahr ist der Mitgliederversammlung eine revisionsgeprüfte Mittelverwendung vorzulegen und diese bestätigen zu lassen.

d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch Zuwendungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.

Entstehende Aufwendungen für Vorstandsmitglieder in Erledigung gemeinnütziger Aufgaben zum Wohl des Vereins und seiner Mitglieder können erstattet werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. müssen im Einklang mit dem Jahreshaushaltplan stehen.

e) Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung mit Wirkung vom 24.04.1990 beim Rat der Gemeinde Taura beantragt und die Bestätigung gemäß §21 des GBL Teil 1 Nr. 10 vom 28.02.1990 erfolgte am 25.04.1990.

f) Der Verein überlässt aus der ihm zur Verfügung stehenden Kleingartenanlage mit 5 Sparten bzw. Abteilungen seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung und zu Erholungszwecken auf der Basis jährlich zu zahlender Mitgliedsbeiträge bzw. Nutzungsentgelte.

g) Diese Mitgliedsbeiträge bzw. Nutzungsentgelte können jeweils für das nächste Jahr verändert werden. Dazu ist der Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

h) Zu einem Beschluss, der die Änderung dieses Statutes enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.

i) Der Verein führt pro Jahr 2 Mitgliederversammlungen durch, in denen der Vorstand Rechenschaft über seine Arbeit und die Verwendung der finanziellen Mitteln gibt. Außer diesen festgelegten Mitgliederversammlungen werden weitere einberufen, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangen.

j) Der Verein berät seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten besonders in solchen Fragen, wie zweckmäßiges Anlegen und Nutzung des Kleingartens, bei der Errichtung von baulichen Anlagen, Versicherungsfragen und durch Fachvorträge z.B. Pflanzenschutz und Ökologie im Kleingarten.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Bürgerin und jeder volljährige Bürger werden, die sich im Sinne dieser Satzung bestätigen wollen durch

- praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Nutzungsvertrages,
- Förderung und Unterstützung des Vereins.

2. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet dann endgültig.

3. Die Mitglieder sind berechtigt aus dem Verein auszutreten bzw. ihren Kleingarten zu kündigen. Dies hat in jedem Falle schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Abgabetermin des Kleingartens ist der 31.10. des Jahres. Die Kündigung hat bis spätestens 3 Monate vorher an den Vorstand zu erfolgen.

Wird der Garten nicht an einen Nachnutzer übergeben, ist er von dem Alteigentümer bis zu zwei Jahren gemäß Bundesdeutschen Gartengesetz in Ordnung zu halten.

Das Pachtverhältnis bleibt für diese Zeit bestehen.

4. Bei sich ergebenden Besitzerwechsel bei Kleingärten infolge plötzlich eintretender Ereignisse (z.B. Tod/ Unfalltod) haben Familienangehörige bzw. Verwandte 1. Grades, wenn sie Mitglied im Verein sind, das Vorkaufsrecht. Sofortige Neumitgliedschaft dieses Personenkreises zählt dabei analog.

5. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag und Gartennutzungsgebühren bis zum 30.04. des Jahres spätestens zu bezahlen, ansonsten werden dann jeweils 5% Verzugszinsen auf die zu entrichtende Summe berechnet.

6. Jedes Mitglied, welches Besitzer eines Kleingartens ist, ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen und pro Jahr 10 Stunden gemeinnützige Arbeit zum Wohle des Vereins zu leisten. Es kann auch einen Ersatzmann für diese Stundenleistung stellen oder diese Gemeinschaftsarbeit mit einem Stundensatz von 10,00 DM (5,00 €) pro Stunde abgelten. Von dieser Festlegung kann durch jeweiligen Mitgliederversammlungsbeschluss von Jahr zu Jahr abgewichen bzw. dieser verändert werden.

Dabei sind absolute Härtefälle für einzelne Mitglieder zu vermeiden bzw. von Fall zu Fall zu regeln (z.B. alleinstehende, ältere und kranke Mitglieder, Invalidenrentner usw.) Anträge der entsprechenden Mitglieder sind an den Vorstand zu stellen, kurzfristig zu entscheiden und die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

7. Das persönliche Eigentum im Kleingarten (Laube oder Bungalow einschließlich Inhalt) ist wertmäßig in der richtigen Höhe vom Mitglied selbst zu versichern.

8. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

9. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird durch Aushändigung dieser Satzung, deren unterschriftlichen Anerkennung und Zahlung der Aufnahmegebühr vollzogen.

10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht

- die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- die durch den Pacht- bzw. Nutzungsvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.

2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung und Unterstützung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet

- sich nach bestem Können und Wissen für die Belange des Gartenvereins einzusetzen bzw. diesen zu unterstützen,
- sich satzungsgemäß innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu beteiligen und zu verhalten,
- Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- alle ihm vom Verein zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Geräte pfleglichst zu behandeln und jeweils nach Nutzung im einwandfreien und einsatzfähigen Zustand zurückzugeben,
- Die Mitgliedsbeiträge bzw. Nutzungsgebühren bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug von mehr als einen Monat ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren bzw. Verzugszinsen zu berechnen.

2. Jedes Vereinsmitglied hat die in der Satzung festgelegten Stunden Gemeinschaftsarbeit zu erbringen (siehe §3 Punkt 6).

3. Jeder Gartenbesitzer ist für den ordentlichen Zustand seines Gartenzaunes selbst eigenverantwortlich. Die Wartung und Pflege sowie Unterhaltung der Hauptwege in den einzelnen Sparten bzw. Abteilungen unterliegt dem Verein. Für Sauberkeit im unmittelbaren Bereich um den Gartenzaun ist jeder Gartenbesitzer ebenfalls eigenverantwortlich.

4. Der Wasser und Elektroanschluss sind zum Teil Eigentum des Gartenpächters.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss

2. Freiwilliger Austritt hat nach der Festlegung gemäß §3 Abs. 3 schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

3. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - die ihm laut Satzung bzw. Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von finanziellen Verpflichtungen gegenüber den festgesetzten Termin gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
 - seine ihm zugewiesene Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt gegeben. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressdaten für die Schlichtungsstelle hinzuweisen. Macht der Betroffene von dem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.
Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten, Obstbäume und anderes, welches Besitz des ausscheidenden Vereinsmitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen im Rahmen des Verpächterpfandrechtes in Ansatz gebracht bzw. verwertet werden.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vorsitzenden des Bauausschusses
 - dem Hauptkassierer
 - den 5 Spartenvorsitzenden
 - dem Vorsitzenden der Kommission Kultur
 - dem Schriftführer
 - einem Mitglied zur besonderen Einsatzverwendung
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB im Rechtsverkehr gemeinsam.
4. Dem Vorstand obliegen
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Realisierung bzw. Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
 - die Planung und Organisation der Gemeinschaftsleistungen im Verein.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
Entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten sind zu erstatten.
Die Rückerstattung sonstigen besonderen Aufwandes von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, des stellv. Vorsitzenden mindestens noch 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Nichtanwesenheit, die des stellv. Vorsitzenden.
7. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes finden regelmäßig gemäß eines Jahresarbeitsplanes statt. Die Schwerpunkte dieser Beratungen und gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll zusammenzufassen.

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan bzw. beschließende Organ im Verein.

2. Es werden mindestens pro Jahr 2 Mitgliederversammlungen durchgeführt, wovon mindestens 1 als Jahreshauptversammlung durchgeführt wird (ansonsten sind die Festlegungen im §2 Absatz 2 c + i bindend).
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung dem stellv. Vorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufen wurde.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Änderungsanträgen zum Statut sind mindestens 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§9

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder nachbarschaftlicher Beziehung ergeben, wird vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren eingeleitet.

§10

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§11

Kassenführung

Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet revisionsicher die zugehörigen Belege. Weiter hat er eine Übersicht über sämtliche Vermögenswerte des Vereins. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden bzw. der festgelegten bevollmächtigten Person des Vorstandes leisten.

§12

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung hat für das Geschäftsjahr jeweils eine Revisionskommission zur Kassenprüfung aus mindestens zwei, nicht dem Vorstand angehörenden, Vereinsmitgliedern zu wählen.
2. Diese gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Es ist ein Prüfungsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§13

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist der Vorstand bis zur Abwicklung aller vermögensrechtlichen Angelegenheiten bzw. endgültigen Realisierung bestehender Verbindlichkeiten voll verantwortlich. Bis zur endgültigen Erledigung dieser Geschäfte gilt die Vereinigung als fortbestehend.
2. Die Regelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten durch den Vorstand bestehen insbesondere in:
 - Verpflichtungen gegenüber den Gläubiger der Vereinigung voll zu erfüllen,
 - Forderung der Vereinigung gegenüber Dritten geltend zu machen,
 - Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, sind an den Haushalt des zuständigen Organs (die Gemeinde) zurückzuführen (Betrifft alle übergebenen Grundmittel bzw. Arbeitsmittel auf der Basis des jeweiligen Zeitwertes).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder erforderlich.
Der Beschluss über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Kreisgericht schriftlich zu übersenden. Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich bekannt zumachen.
In dieser Bekanntmachung werden die Gläubiger zur Anmeldung ihrer bestehenden Ansprüche aufgefordert. Diese Bekanntmachung wird 2 Tage nach der ersten Veröffentlichung rechtswirksam.
5. Wird der Verein aufgelöst, ist der Vorstand verpflichtet, die Beendigung der Abwicklung der Auflösung dem zuständigen Kreisgericht mitzuteilen sowie die Urkunde über die Registrierung zurückzugeben. Der Verein wird dann im Vereinsregister gelöscht.

§14

Bekanntmachung des Vereins

Alle allgemeinen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang in den 5 Sparten/Abteilungen des Vereins sowie erforderlichenfalls im Territorium der Gemeinde Taura.

§15

Sonstige Bestimmungen

Bestimmungen bestehender Pachtverträge und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§16

Inkrafttreten dieser Satzung

1. Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.04.2004 beraten und beschlossen.
2. Sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinigungsregister am 26.07.2004 als verbindlich.
3. Die Bestimmungen der bisherigen Spartenordnung treten mit dem Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

Taura, 02.04.2004

gez. Eberhard Rost
Vorsitzender
des Vereins

gez. M. Pregler
stellv. Vorsitzender
des Vereins

gez. Claus Neumann
Mitglied des Vorstandes
des Vereins